

LEITFADEN FÜR PRIVATE HAUSHALTE ENERGIEMANAGEMENT- FLEXIBILISIERUNG IM VERTEILNETZ

Jahresprogramm 2026

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Juni 2026

INHALT

1.	DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM AUF EINEN BLICK	3
2.	ZIELE UND ERWÜNSCHTE EFFEKTE	4
3.	ZIELGRUPPE	5
4.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	6
5.	FÖRDERUNGSHÖHE UND VORAUSSETZUNGEN	7
5.1	MINDESTFUNKTIONSUMFANG FÖRDERUNGSFÄHIGER SYSTEME	7
5.2	EMPFOHLENE FUNKTIONEN	7
5.3	VERPFLICHTUNG ZUR ERREICHUNG POSITIVER SYSTEMISCHER EFFEKTE	8
6.	EINREICHUNG	9
7.	INANSPRUCHNAHME WEITERER FÖRDERUNGEN	11
8.	RECHTSGRUNDLAGE	11
9.	KONTAKT UND INFORMATIONEN	11
10.	BEGLEITFORSCHUNG UND MONITORING	12
10.1	BEGLEITFORSCHUNG	12
10.2	MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE	12

1. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM AUF EINEN BLICK

Für das gesamte Programm „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz“ stehen bis zu 4,9 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

In einer indikativen Zuteilung sind für die Zielgruppe 1 „private Haushalte“ und für die Zielgruppe 2 „Betriebe, Gemeinden und Vereine“ jeweils bis zu 2,45 Mio. Euro vorgesehen.

Das Förderungsprogramm ist entsprechend der beiden Zielgruppen auf zwei Leitfäden aufgeteilt. Dieser Leitfaden gilt für die Zielgruppe private Haushalte, den Leitfaden für die Zielgruppe Betriebe, Gemeinden und Vereine finden Sie [hier](#).

Tabelle 1: Eckdaten des Förderungsprogramms für private Haushalte:

Thema	Informationen
Ziele	Das Förderungsprogramm verfolgt das Ziel, die Ausrollung von automatisierten Energiemanagementsystemen zu fördern, um a) auf Seiten der Verbraucher/Prosumer unmittelbare Umwelt- und Kosteneffekte zu erreichen und b) auf Systemebene die Nutzung der privaten und öffentlichen Infrastruktur (Speicher, Netze) und des erneuerbaren-Energie-Angebots zu optimieren.
Zielgruppe	Private Haushalte
Gegenstand der Förderung	Anschaffung, Installation und Konfiguration automatisierter, kommunikationsfähiger Energiemanagementsysteme und begleitende Beratungsleistungen
Förderungshöhe	50 % der förderungsfähigen Kosten bis max. 600 Euro
Einreichfrist	15.04.2027, 12:00 Uhr
Förderungsabwicklung und Einreichberatung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Energiemanagement für private Haushalte: Bearbeitungsteam „Energiemanagement“ www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement
Förderungsgeber und Kontakt für inhaltliche und strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Mag. Patrick Fuchs Telefon: +43 1 585 03 90-49 E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at
Website	www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiemanagement-haushalte-2026

2. ZIELE UND ERWÜNSCHTE EFFEKTE

Dieses Programm fördert die Ausrollung von **Energiemanagementsystemen** mit dem Ziel, durch automatisierte und kommunikationsgestützte Steuerung von Verbrauchs-, Speicher- und Erzeugungsanlagen

- a) auf der Ebene einzelner **Nutzenden positive Umwelt- und Kosteneffekte** zu erreichen **und**
- b) auf der Ebene des gesamten **Energiesystems** die **Nutzung der öffentlichen Infrastruktur** (Netze) und des **erneuerbaren-Energie-Angebots** zu verbessern.

Für Nutzende kann Energiemanagement folgende Vorteile bringen:

- **Transparente Energieflüsse** zeigen Einspar- und Effizienzsteigerungspotenziale und erhöhen Energiekompetenz und Energiebewusstsein (Energy Literacy) der Nutzenden
- Durch **untertägige Flexibilität** erhöht sich die Nutzung (eigenerzeugter) erneuerbarer Energie
- die automatisierte Berücksichtigung zeitvariabler bzw. dynamischer Strom- und Netztarife, Flexibilitätsvermarktung und Leistungsbegrenzung bieten **Möglichkeiten zur Kostensenkung**

Für das Energiesystem kann Energiemanagement folgende Vorteile bringen:

- Automatisierung und Kommunikationsfähigkeit **erhöhen** die **Fähigkeit** der Systeme, markt- und netzseitige **Anreize bzw. Signale zu verarbeiten**
- Bezugs- und Einspeisespitzen können reduziert und zeitlich verschoben werden und zu einer **verbesserten Nutzung** der **Netzkapazitäten** beitragen
- flexible Lasten können in **Zeiten hoher Verfügbarkeit erneuerbarer Energie** verschoben werden
- Die **effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur** erleichtert die **Integration neu ins System hinzukommender Lasten** (Elektrifizierung des Wärme- und Mobilitätssektors)
- Erhöhung der **Energiekompetenz** und des **Energiebewusstseins** (Energy Literacy)

3. ZIELGRUPPE

Antragstellungsberechtigt sind **Privatpersonen** mit einem haushaltsüblichen Netzanschluss an Netzebene 7, die beabsichtigen, zur Steuerung einer Kombination von **zumindest zwei** der folgenden **Verbraucher und/oder Erzeuger** ein **kommunikationsfähiges, automatisiertes Energiemanagementsystem** zu installieren:

- Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlage(n) (zur Produktion von Strom)
- elektrischer Energiespeicher
- Ladestelle für Elektroautos
- Wärmepumpe/elektrische Warmwasseraufbereitung in Verbindung mit Warmwasserspeicher

Übersicht: Mögliche Kombinationen zu steuernder Verbraucher und/oder Erzeuger

PV & Ladestelle
PV & Wärmepumpe
PV & elektrischer Energiespeicher
PV, elektrischer Energiespeicher & Ladestelle
PV, elektrischer Energiespeicher & Wärmepumpe
Elektrischer Energiespeicher & Wärmepumpe
Elektrischer Energiespeicher & Ladestelle
Ladestelle & Wärmepumpe
Elektrischer Energiespeicher & Warmwasserspeicher
Ladestelle & Warmwasserspeicher
PV, elektrischer Energiespeicher & Warmwasserspeicher

Im Rahmen der Förderung ist sowohl die Installation eines Energiemanagementsystems zur Steuerung **bereits in Betrieb** befindlicher Verbraucher und/oder Erzeuger als auch die Installation eines Energiemanagementsystems im Zusammenhang mit der **Erweiterung** oder **Neuanschaffung** von Verbrauchern und/oder Erzeugern möglich. Die Steuerung von zumindest zwei der genannten Verbraucher und/oder Erzeuger ist bei der Registrierung anzugeben und bei der Antragstellung zu bestätigen ([siehe 6. Einreichung](#)).

Die zulässige Anzahl an Förderungsanträgen ist **pro Person** und **pro Standort** auf einen Förderungsantrag beschränkt.

Haushaltsübergreifende Energiemanagementsysteme, etwa für die **zählpunktübergreifende Steuerung** von Geräten/Anlagen in Mehrparteienhäusern, werden nicht mit diesem Förderungsprogramm adressiert. Für diese Zielgruppe plant der Klima- und Energiefonds für den Herbst 2026 ein eigenes Förderungsprogramm mit dem Titel „Gemeinsame Energienutzung und Innovationen für eine optimierte Systemintegration“.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird die Anschaffung, Installation und Konfiguration kommunikationsfähiger, automatisierter Energiemanagementsysteme mit einem **definierten Mindestfunktionsumfang** (siehe [5.1 Mindestfunktionsumfang förderungsfähiger Systeme](#)). Die Förderung von Energiemanagementsystemen, die **ausschließlich der Eigenverbrauchsoptimierung** von Erzeugungsüberschüssen am Standort dienen, ist im Rahmen dieser Förderung **nicht möglich**.

Die **Steuerungseinheit** des Energiemanagementsystems muss **am Standort** der Kundenanlage vorhanden sein. Sie kann als Hardwarekomponente oder als lokal installierte Softwarekomponente ausgeführt sein. Die Verarbeitung und Umsetzung von Steuerungsvorgaben innerhalb der Kundenanlage muss lokal erfolgen und darf nicht von einer aktiven Internetverbindung abhängig sein.

Ergänzende cloudbasierte Funktionen, etwa zur Bereitstellung von Preis- und Prognosedaten, zur Fernwartung oder zur Optimierung, sind **zulässig**. Nicht förderfähig sind reine Cloud-Lösungen, bei denen die Verarbeitung und Umsetzung von Steuerungsvorgaben innerhalb der Kundenanlage ohne Internetverbindung nicht gewährleistet ist.

Förderungsfähig sind Kosten für folgende Komponenten und Leistungen:

- **Steuerungseinheit** des Energiemanagementsystems (einmalige Anschaffung einer Software und gegebenenfalls Hardware)
- **Messtechnik**: Komponenten zur Messung, Erfassung, Verarbeitung und Integration von Mess- und Abrechnungsdaten
- **Kommunikations- und Steuerungstechnik**: Komponenten wie z.B.: Datenkabel, Gateways, Schalttechnik (Relais), Steuerungseinheiten zur Herstellung der Ansteuerbarkeit von Geräten
- **Installation, Systemkonfiguration und Inbetriebnahme** durch einen Fachbetrieb

Nicht förderungsfähige Kosten sind:

- Energiemanagementsysteme, die **nicht dem beschriebenen Mindestfunktionsumfang** entsprechen
- Die Errichtung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen. Falls elektrische **Energiespeicher/Wechselrichter/Verbrauchsanlagen errichtet** werden, die bereits ein Energiemanagementsystem oder Komponenten eines Energiemanagementsystems integriert haben, sind nur die entstehenden, auf einer separaten Rechnung ausgewiesenen Mehrkosten für Energiemanagementsysteme förderbar.
- Die Herstellung der **Steuerbarkeit von Einzelkomponenten ohne Einbindung** in ein Energiemanagementsystem
- Maßnahmen, für die bereits eine EAG-Förderung oder sonstige öffentliche Förderungen genehmigt wurden
- Betriebskosten (Abokosten), wie die laufenden Kosten für Softwarenutzung und dgl. (Kosten, die über die erstmalige Anschaffung hinausgehen)
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (z.B.: Laptop et cetera)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage
- Leistungen und Komponenten, die vor der Registrierung verrechnet wurden

5. FÖRDERUNGSHÖHE UND VORAUSSETZUNGEN

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten (inklusive Umsatzsteuer) und ist mit maximal 600 Euro begrenzt.

Bei **Zustimmung** der antragstellenden Person und **Auswahl** durch den Klima- und Energiefonds für ein das Förderungsprogramm begleitendes Forschungsprojekt ([Begleitforschung, siehe 10.](#)) zur Analyse der Effekte der geförderten Systeme, erhalten die förderungsnehmenden Personen eine zusätzliche einmalige Bonuszahlung von 100 Euro.

Die Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn alle Förderungskriterien gemäß Leitfaden eingehalten werden. Beachten Sie auch das Dokument [„Häufig gestellte Fragen“](#). Es bietet unter anderem eine Hilfestellung zum Verständnis und zur Auslegung einzelner Bestimmungen.

Die **auszuführenden Arbeiten** müssen von einer für diese Arbeiten **befugten Fachfirma fach- und normgerecht** ausgeführt werden. Der Fachbetrieb hat die **Erfüllung des Mindestfunktionsumfangs** ([siehe 5.1 Mindestfunktionsumfang förderungsfähiger Systeme](#)) und die vom **Energiemanagementsystem gesteuerten Komponenten** im Formular „Förderungsabrechnung“ ([siehe 6. Einreichung](#)) zu bestätigen.

5.1 MINDESTFUNKTIONSUMFANG FÖRDERUNGSFÄHIGER SYSTEME

Förderungsfähige Systeme müssen zumindest folgende Funktionen ausführen können:

1. **Aktive Steuerung** von Geräten (Erzeugungsanlage, elektrische Energiespeicher, Ladestelle, etc.)
2. Verarbeitung von **zeitvariablen** und/oder **dynamischen Preissignalen** (Strompreise und/oder Netztarife)
3. **Messung** von Bezug (und Einspeisung) am **Netzanschluss**
4. **Lastmanagement**: Fähigkeit zur Verarbeitung von Leistungsvorgaben (Begrenzung der Bezugs- und ggf. Einspeiseleistung)

Die Erfüllung dieses Mindestfunktionsumfangs ist durch den installierenden Fachbetrieb im Formular „Förderungsabrechnung“, das Teil der Antragsunterlagen ist, zu bestätigen.

5.2 EMPFOHLENE FUNKTIONEN

Für einen vielseitigen und sicheren Einsatz Ihres Systems wird außerdem empfohlen, beim Funktionsumfang des Energiemanagementsystems auf folgende Punkte zu achten:

- Möglichkeiten **individuelle Einstellungen** vorzunehmen, z.B. die Priorisierung bestimmter Verbraucher (Lasten) im Fall der Leistungsbegrenzung
- Hohe **Kompatibilität** mit **Produkten anderer Hersteller** (Steuerung z.B.: über Schnittstellen wie EEBus, MODBus, SEMP, OCPP (Open Charge Point Protocol), ...)
- Fähigkeit zur Einbindung in ein **virtuelles Kraftwerk** (VPP-ready)
- Der Hersteller plant die An-/Einbindung des **openADR**-Standards/der **Digitalen Schnittstelle (DSS)** (zukünftiger Standard in Österreich für die Umsetzung dynamischer Netztarife)
- Fähigkeit zur **Verarbeitung von Wetterprognosen**
- **Nachvollziehbarkeit** der Steuerungsvorgänge
- **Sichere Kommunikation** (Verschlüsselung, Lokale Zugriffskontrolle, Manipulationsschutz)
- **Sicherheit bei Kommunikationsausfall** (Automatischer Fallback, Sichere Default-Zustände)

5.3 VERPFLICHTUNG ZUR ERREICHUNG POSITIVER SYSTEMISCHER EFFEKTE

Zur Erreichung positiver Effekte auf das Energiesystem **verpflichten sich die antragstellenden Personen** für die Laufzeit von **fünf Jahren** (ab der Auszahlung der Förderung, [siehe 6. Einreichung](#)) zur Regelung Ihres Systems auf Basis von und durch die Wahl **einer der folgenden Optionen**:

- **Option 1: dynamischer Einspeisevertrag** – ein Einspeisevertrag mit dynamischen Energiepreisen mit stündlichen oder viertelstündlichen Abrechnungsintervallen
- **Option 2: dynamischer Liefervertrag** – ein Liefervertrag mit dynamischen Energiepreisen mit stündlichen oder viertelstündlichen Abrechnungsintervallen
- **Option 3: Vertrag mit einem Flexibilitätsdienstleister** (Energienlieferant, Virtuelles Kraftwerk, Aggregator)
- **Option 4: flexibler Netzzugang** - Begrenzung der netzwirksamen Leistung eines einspeisenden Netzbenutzers wegen **Vorgabe durch den Netzbetreiber** (statisch oder zukünftig dynamisch) **oder auf Verlangen** des Betreibers/der antragstellenden Person (§ 103 ElWG)
- **Option 5: Regelbarer Netztarif** (voraussichtlich ab 01.01.2027)
- **Option 6: dynamische Einspeisung/Bezug** im Rahmen der Teilnahme an einer lokalen/regionalen Energiegemeinschaft bzw. der „gemeinsame Energienutzung“ im Nahebereich

Im Zuge der Antragstellung ([siehe 6. Einreichung](#)) werden Angaben zur gewählten Option gemacht (Beginn der Vertragslaufzeit, Vertragspartner/ggf. Name des Produkts). **Nachweise** zu den Optionen sind gegenüber der Förderungsstelle **auf Verlangen vorzulegen**. Der **Wechsel auf andere Optionen** innerhalb des fünfjährigen Betriebs ist **zulässig. Dieser ist der Abwicklungsstelle bekannt zu geben**.

6. EINREICHUNG

Die Einreichung für private Haushalte erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1: „Registrierung“

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für Ihr Projekt erforderlich. Projekte, die vor der Registrierung verrechnet wurden, sind nicht förderungsfähig.

Die Registrierungslinks finden Sie auf der Seite www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiemanagement. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online und ist solange möglich, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis zum 15.04.2027 12:00 Uhr.

Hinweis: Planen Sie die **Installation** Ihres Energiemanagementsystems mit einem **professionellen Fachbetrieb**. Ab dem Datum der Registrierung muss die Installation und Inbetriebnahme Ihres Energiemanagementsystems **innerhalb von sechs Monaten** abgeschlossen sein. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Sollte die Installation, Inbetriebnahme und Abrechnung nicht in dieser Frist möglich sein, so darf die Registrierung nicht vorgenommen werden.

Folgende Angaben sind für die Registrierung erforderlich:

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:

- ID-Austria oder einen amtlichen Lichtbildausweis
- Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor-, Nachname und Geburtsdatum)
- Postadresse
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer

Angaben zum Projekt:

- Standort
- Angaben, welche Anlagen (Erzeugungsanlage, elektrische Energiespeicher, Ladestelle, etc.) mit dem Energiemanagementsystem gesteuert werden sollen
- Verbrauchs- und ggf. Einspeisezählpunktnummer
- Interesse zur Teilnahme an Begleitforschung

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie eine **Registrierungsbestätigung** per E-Mail mit Ihren **Zugangsdaten zur Online-Plattform für die Antragstellung**. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die **Förderungsmittel für Ihr Projekt reserviert**. Nach Abschluss der Registrierung kann die antragstellende Person und der Projektstandort nicht mehr geändert werden.

Schritt 2: „Antragstellung“

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der **Registrierung** und nach **der Installation, Inbetriebnahme und Abrechnung** des Energiemanagementsystems erfolgen.

Folgende weitere Angaben und Dokumente sind für die Antragstellung erforderlich:

- IBAN
- Angaben zur gewählten Option ([siehe Punkt 5.3 Verpflichtung zur Erreichung positiver systemischer Effekte](#))
- Angaben zu den Projektkosten
- Formular „Förderungsabrechnung“ - vollständig ausgefüllt und von dem Antragsteller / der Antragstellerin und dem professionellen Fachbetrieb unterfertigt (im Dateiformat .pdf oder .jpg)
- Rechnung(en) – adressiert an den Antragsteller / die Antragstellerin (im Dateiformat .pdf oder .jpg)

Die Antragstellung muss **spätestens sechs Monate nach Registrierung** auf der Online-Plattform durchgeführt werden. Ansonsten verfallen die Registrierung und die für das Projekt reservierten Budgetmittel.

Bei Bedarf sind der Förderungsabwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderungsantrags zu übermitteln.

Kontrollieren Sie regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach (auch den Spam-Ordner). Die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH kommuniziert via E-Mail. Die Nicht-Beachtung kann die Ablehnung Ihres Antrags zur Folge haben (etwa, weil erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden).

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen und Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds.

7. INANSPRUCHNAHME WEITERER FÖRDERUNGEN

Die Kombination dieser Förderungsaktion mit anderen Bundes-, Landes- sowie Gemeindeförderungen ist nicht möglich.

Falls für die Errichtung von PV-Anlagen/Wechselrichtern, elektrischen Energiespeichern oder sonstigen Anlagen, die bereits Komponenten eines Energiemanagementsystems integriert haben, Bundes-, Landes oder Gemeindeförderungen in Anspruch genommen werden, sind nur entstehende Mehrkosten für die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme zur Herstellung des Funktionsumfangs im Sinne dieses Programms förderungsfähig, für die noch keine Förderung bezogen wird beziehungsweise wurde.

Hinweis: Im Fall der Inanspruchnahme anderer Förderungen sind **getrennte Rechnungen** vorzulegen, ein und dieselbe Rechnung kann nicht bei beiden Förderungsstellen vorgelegt werden.

8. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

9. KONTAKT UND INFORMATIONEN

Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement

10. BEGLEITFORSCHUNG UND MONITORING

10.1 BEGLEITFORSCHUNG

Der Klima- und Energiefonds beauftragt eine österreichische Forschungseinrichtung, die **Wirkung der eingesetzten Systeme** in ausgewählten Förderungsprojekten näher zu analysieren. Dazu **wählt** die beauftragte Organisation **einzelne Projekte** jener antragstellenden Personen aus, die sich bei der Registrierung dazu bereiterklären, Viertelstundenwerte und Daten aus dem Energiemanagementsystem für Analysezwecke zur Verfügung zu stellen und nach einem Betriebsjahr ihre Erfahrungen aus dem Betrieb zu teilen.

Die **ausgewählten Projekte** erhalten eine **einmalige Bonuszahlung** von 100 Euro.

Die im Zuge der Begleitforschung bereitgestellten Daten werden ausschließlich in **anonymisierter Form** für weitere Analyse-, Evaluierungs- und Prognosezwecke weitergegeben und veröffentlicht.

10.2 MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE

Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, ein begleitendes Monitoring und eine Wirkungsanalyse der geförderten Projekte in Auftrag zu geben. Diese dienen der Qualitätssicherung sowie der Evaluierung der Wirksamkeit der Projekte und unterstützen den Klima- und Energiefonds bei der Steuerung und Weiterentwicklung seiner Maßnahmen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Mag. Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:

Titelseite: iStock (Urheber: AndreyPopov); Rückseite: : iStock (Urheber: Black_Kira)

Herstellungsort:

Wien, Juni 2026

